

# RS OGH 2019/1/24 6Ob55/18h

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.01.2019

## Norm

ABGB §879 Alld

ABGB §879 Blli

UGB §131

## Rechtssatz

Werden im Gesellschaftsvertrag einer Kommanditgesellschaft bei der Übertragung von Gesellschaftsbeteiligungen der Komplementäre weibliche gegenüber männlichen Nachkommen dadurch diskriminiert, dass erstere nur mit Zustimmung der übrigen Gesellschafter Mitglied der Gesellschaft werden können, bei letzteren hingegen ein Zustimmungsrecht der übrigen Gesellschafter nicht besteht, so sind diese generell-abstrakten (diskriminierenden) Regelungen (heute) selbst dann angreifbar, wenn die Geschlechterklauseln im Zeitpunkt der Errichtung des Gesellschaftsvertrags (vor 1. 1. 1976) nicht gegen die guten Sitten iSd § 879 Abs 1 ABGB verstießen.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 55/18h  
Entscheidungstext OGH 24.01.2019 6 Ob 55/18h  
Veröff: SZ 2019/5

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2019:RS0132580

## Im RIS seit

04.06.2019

## Zuletzt aktualisiert am

03.05.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)